

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

6. Jahrgang

Biesenthal, 26. Mai 2009

Ausgabe 5/2009

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim v. 23.03.2009	Seite 2
2. Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim v. 23.03.2009	Seite 2
3. Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim v. 23.03.2009	Seite 7
4. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal v. 16.04.09	Seite 8
5. Hauptsatzung der Stadt Biesenthal v. 16.04.2009	Seite 9
6. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) für die Stadt Biesenthal	Seite 13
7. 2. Änderung der Anlage 1 - Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal	Seite 14
8. Benutzungsordnung für das „Alte Rathaus“ der Stadt Biesenthal, Am Markt 1, 16359 Biesenthal	Seite 14
9. Öffentliche Bekanntmachung zu sachkundigen Einwohnern in Ausschüssen in Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim	Seite 15
10. Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow v. 29.04.09	Seite 15
11. 1. Maßnahmebezogene Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (1. Maßnahmebezogene Straßenbaubeitragsatzung - 1. MSBS)	Seite 16
12. Bekanntmachung über die Auslegung von Planungsunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AD Lanke bis südlich der AS Chorin	Seite 18
13. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Trampe	Seite 19

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 23. März 2009

Beschluss-Nr. 03/2009

Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Hauptsatzung des Amtes

Biesenthal-Barnim in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 5/2009 vom 26. Mai 2009**

Beschluss-Nr. 04/2009

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2009

Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 5/2009 vom 26. Mai 2009**

Beschluss-Nr. 06/2009

Änderung des bestehenden Leistungsvertrages zur Durchführung von Jugendkoordination

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Änderungen zum Leistungsvertrag zur Durchführung von Jugendkoordination vom 28.01.2005 und stimmt der Unterzeichnung zu.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, entsprechend zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2009

Leitbild der Kinder- und Jugendarbeit im Amt Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt das erarbeitete Leitbild für die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim:

- Wir Bürger und Bürgerinnen der Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim nehmen unsere Verantwortung für Kinder und Jugendliche wahr und stellen die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sicher.
- Politik und Verwaltung überprüfen ihre Entscheidungen hinsichtlich der Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen und richten sie danach aus.
- Kinder- und Jugendarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche bei einem selbst bestimmten Leben, bietet Rahmen dafür und zeigt Perspektiven auf.
- Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht, enge Rahmen zu verlassen, sich auszuprobieren und gewährt das Recht auf eigene Erfahrungen. Kinder und Jugendliche werden in ihrer Individualität akzeptiert.
- Wir Erwachsenen handeln als Vorbilder und sind Kindern und Jugendlichen gegenüber ehrlich und tolerant.
- Gezielte, vielseitige Angebote der Kinder- und Jugendarbeit werden in unserem Amtsbereich finanziert und koordiniert. Sie werden veröffentlicht, dokumentiert und ausgewertet.
- Wir pflegen ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit und zeigen dem unsere Anerkennung dafür.

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Verwaltungsservice / Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
 Amtsdirektor

Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Aufgrund der §§ 4 und 140 Abs. 1, S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am **23. März 2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

Geschlechtsbezogene Formulierungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Verwaltung

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Biesenthal-Barnim“.
- (2) Der Sitz des Amtes ist die Stadt Biesenthal.
- (3) An seinem Sitz unterhält das Amt Biesenthal-Barnim in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1 und Plottkeallee 5 die Amtsverwaltung.

§ 2 Amtsangehörige Gemeinden

Dem Amt Biesenthal-Barnim gehören folgende Gemeinden und folgende Stadt (amtsangehörige Gemeinden) an:

1. die Stadt Biesenthal mit dem Ortsteil Danewitz,
2. die Gemeinde Breydin mit den Ortsteilen Trampe und Tuchen-Klobbicke,
3. die Gemeinde Marienwerder mit den Ortsteilen Marienwerder, Ruhlsdorf und Sophienstadt,
4. die Gemeinde Melchow mit den Ortsteilen Melchow und Schönholz,
5. die Gemeinde Sydower Fließ mit den Ortsteilen Grüntal und Tempelfelde und
6. die Gemeinde Rüdnitz.

§ 3
Wappen, Flagge und Dienstsiegel
(§§ 140, 10 BbgKVerf)

- (1) Das Amt Biesenthal-Branim führt ein eigenes Wappen. In einem halbrunden Schild, der mit einfacher schwarzer Linie umrandet ist, befindet sich eine Roggenähre im Verbund mit einem Lindenblatt. Über dem Lindenblatt ist der Brandenburgische Adler dargestellt. Im unteren Teil des Wappens befindet sich ein Achtberg als Schildfuß. Die Grundfarbe des Wappens ist beige. Die Ähre, das Lindeblatt und die Konturen des Achtberges sind blaugrüner Farbe gestaltet. Der Brandenburgische Adler ist rot.
- (2) Das Amt führt eine Flagge. Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem senkrechten Flaggenstock, an dem das Flaggentuch nach rechts ausweht – aus zwei Querstreifen in den Farben Grün und Weiß auf denen das Amtswappen in der Mitte aufgelegt ist.
- (3) Das Amt führt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (KommHzV) vom 06. September 2000 ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Amtes Biesenthal-Barnim, den Umschriften „AMT BIESENTHAL-BARNIM“ im oberen Teil und „LAND-KREIS BARNIM“ im unteren Teil mit Angaben zu den Geschäftsbereichen bzw. einer Nummerierung.

§ 4
Organe des Amtes

Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor (§§ 135, 136, 138, 140 Abs. 1 BbgKVerf).

§ 5
Amtsdirektor
(§§ 140, 138, 135 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes und nimmt die Aufgaben des Amtes nach § 135 Abs. 4, S. 1 BbgKVerf wahr.
- (2) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden (§§ 140, 61 Abs. 2, 62 BbgKVerf).

§ 6
Aufgaben des Amtes
(§ 135 BbgKVerf)

- (1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Weisungsaufgaben nach § 135 Abs. 1 BbgKVerf erfüllt das Amt einzelne ihm von allen oder von mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben auf das Amt übertragen:
 - a) Einrichten und Unterhalten einer Schiedsstelle
 - b) Bildung und Inanspruchnahme eines Amtshofes (außer Marienwerder)
 - c) Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreters
 - d) Wirtschafts- und Tourismusentwicklung
 - e) Werbung
 - f) Bestellung eines Amtsjugendpflegers
 - g) Partnerschaftsbeziehungen mit der polnischen Gemeinde Nowy Tomys'ł

- (3) Das Amt erledigt gem. §§ 140, 138 Abs. 1, S. 1, 135 Abs. 4, S. 1, 54 Abs. 1 BbgKVerf neben den in § 135 BbgKVerf benannten Aufgaben, auch alle in § 54 Abs. 1 BbgKVerf aufgeführten Aufgaben durch den Hauptverwaltungsbeamten für die amtsangehörigen Gemeinden.

§ 7
Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§§ 140, 13 BbgKVerf)

- (1) Als Einwohner im Sinne dieser Vorschrift gelten die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf.
- (2) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet das Amt Biesenthal-Barnim die betroffenen Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden in wichtigen Angelegenheiten des Amtes förmlich durch:
 1. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Bericht und Informationen des Hauptverwaltungsbeamten in den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses
- (3) Im Rahmen der §§ 140, 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Str. 1, eingesehen werden. Während der Sitzung des Amtsausschusses sind Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils als Gastexemplare auszulegen.

§ 8
Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die in den amtsangehörigen Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten des Amtes an den Vorsitzenden des Amtsausschusses oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu gewähren. Die Einwohnerfragestunde wird in den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses nach dem Bericht und den Informationen des Hauptverwaltungsbeamten durchgeführt und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Eine schriftliche Antwort erfolgt durch den Hauptverwaltungsbeamten.

§ 9
Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige, übergreifende Angelegenheiten des Amtes sollen mit den betroffenen Einwohnern der amtsangehörigen Gemeinden erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das betroffene Gebiet und Teile des Gebietes der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des betroffenen Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses (§ 18

Abs. 7 dieser Hauptsatzung). Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in den betroffenen amtsangehörigen Gemeinden bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Amtsausschuss zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit des Amtes bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden unterschrieben sein und ist bei dem Hauptverwaltungsbeamten (Sitzungsdienst, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal) zu stellen.

§ 10

Zuständigkeiten des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss ist zuständig für die Aufgaben des Amtes, die gesetzlich der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss obliegen würden. Die Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten bleiben unberührt.
Der Amtsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder in Gruppen von Angelegenheiten auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen (§§ 140, 50 Abs. 3, S. 1 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten (§§ 140, 61 Abs. 2 BbgKVerf).
- (3) Der Amtsausschuss benennt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten einen allgemeinen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes, denen die Leitung einer dem Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt (§§ 140, 56 Abs. 1, S. 1, Abs. 3, S. 1 BbgKVerf).

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses (§§ 140, 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Stellt ein Mitglied des Amtsausschusses Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses kann an Sitzungen der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, teilnehmen.
- (3) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme der Sitzung des Amtsausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen. Die Mitglieder des Amtsausschusses haben im Verhinderungsfall ihre Vertreter zu benachrichtigen und ihnen die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

§ 12

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§§ 140, 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses haben dem Vorsitzenden des Amtsausschusses schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, das Amtsausschussmitglied gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag des Amtsausschusses an.
- (2) Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.
- (3) Durch die Auskunft nach Abs. 1 wird die Verpflichtung zur Offenbarung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach §§ 140, 31 Abs. 2, Nr. 3, 22 Abs. 4 BbgKVerf nicht berührt.

§ 13

Vorsitzender des Amtsausschusses (§§ 140, 33 Abs. 2 BbgKVerf)

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte gem. §§ 140, 33 Abs. 2 BbgKVerf den Vorsitzenden des Amtsausschusses und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.
- (2) Die Leitung der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden des Amtsausschusses dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied des neuen Amtsausschusses (§§ 140, 37 Abs. 3 BbgKVerf).
- (3) Sind alle gewählten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Amtsausschuss unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Amtsausschussmitglied die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 14

Öffentlichkeit der Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss ist mindestens alle drei Monate einzuberufen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden nach § 18 Abs. 7 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Öffentlichkeit wird entsprechend §§ 140, 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf ausgeschlossen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in der Regel bei:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e) die erste Beratung über Zuschüsse,
 - f) die Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,

- g) Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
- h) Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- i) Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

§ 15
Bedienstete des Amtes
(§§ 140, 62 BbgKVerf)

- (1) Die Beamten des Amtes werden vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten ernannt, befördert und entlassen. Die Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 (TVÖD) und höher werden vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten eingestellt und gekündigt.
- (2) Für übrige Personalangelegenheiten ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig.

§ 16
Fachausschüsse
(§ 136 Abs. 6 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können dem Amtsausschuss Empfehlungen geben.

§ 17
Gleichstellungsbeauftragte
(§§ 140, 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist ehrenamtlich tätig. Sie wird für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten vom Amtsausschuss benannt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an fachliche Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten gebunden, sie unterliegt aber dessen allgemeiner Dienstaufsicht.
- (3) Ihr ist angemessene anteilige Arbeitszeit zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit einzuräumen. Diese ist in der Stellenbeschreibung festzuschreiben.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragten werden Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf, öffentlichen Leben, Bildung und Ausbildung, Familien sowie in dem Bereich der sozialen Sicherheit eingeräumt.

Grundlage für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten bilden § 18 BbgKVerf sowie das Landesgleichstellungsgesetz (LGG).

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Vorbereitung von Personal- und Sachentscheidungen der Verwaltung und der amtsangehörigen Gemeinden und bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, zu beteiligen und ihr ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, einschließlich der Ausschüsse, in Angelegenheiten der Gleichstellung teilnehmen. Ihr ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 18
Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Biesenthal-Barnim, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht werden. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Satzungen, Flächennutzungspläne und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Amtes werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, von dem Hauptverwaltungsbeamten in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen (§ 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)). Die Bekanntmachungsanordnung des Hauptverwaltungsbeamten ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen, die laut Gesetz unverzüglich zu erfolgen haben, sind mit Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen bewirkt. Bekanntmachungen nach § 50 BbgKWahlG sind in den Bekanntmachungskästen nach Abs. 7 auszuhängen. Sie sollen darüber hinaus durch Plakatierung und weitere Anschläge bekannt gemacht werden.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist abweichend von Abs. 3, S. 3 zusammen mit der Satzung nach Abs. 3, S. 1 zu veröffentlichen.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen werden in den Bekanntmachungskästen gemäß Abs. 7 bewirkt. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ abgedruckt werden. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierzu werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

Stadt Biesenthal:

- Am Rathaus, Berliner Str. 1
- Amtsgebäude, Plottkeallee 5
- Dewinseesiedlung, Danewitzer Weg 6/ Ecke Amselweg
- Wullwinkel, Dahlienweg 36
- KITA, Bahnhofstr. 105
- Ärztehaus, Ruhlsdorfer Str. 4
- Sydower Feld
- Beethoven/ Ecke Lortzingstraße

OT Danewitz:

- gegenüber Wohnhaus Dorfstraße 22
- Ende Kirschallee am Beginn des Siedlungsabschnittes „Rehwalde“, Abzweig Priesterpfuhsiedlung

Gemeinde Breydin:**OT Trampe:**

- an der Einfahrt zum Gemeindebüro, Dorfstr. 53

Klobbicke:

- Lindenstraße/ Ecke Akazienweg

Tuchen:

- Mehrzweckgebäude der Gemeinde, Kirchstraße 10

Gemeinde Marienwerder:**OT Marienwerder:**

- vor dem Grundstück Zerpenschleuser Str. 42

OT Ruhlsdorf:

- vor dem Grundstück Dorfstr. 69

OT Sophienstädt:

- Prenderer Str./ Ecke Dorfstr.

Gemeinde Melchow:**OT Melchow:**

- Eberswalder Str. 40/ Einmündung Alte Dorfstraße

OT Schönholz:

- zwischen Wohnhaus Schönholzer Dorfstr. 34 und Bushaltestelle OT Spechthausen - Dorfstr. 43

Gemeinde Rüdnitz:

- Gemeindezentrum Rüdnitz, Bahnhofstr. 5
- Wilhelm-Guse-Str. 1/ Kreuzung Ritterstraße
- Hauptweg 17a
- Alte Heerstraße/ Ecke Bahnhofstraße
- Albertshof Rüsternstraße/ Ecke Schulstraße

Gemeinde Sydower Fließ:**OT Grüntal:**

- Gemeindezentrum, Dorfstr. 63

OT Tempelfelde:

- Schönfelder Straße am Feuerwehrgerätehaus.

Die Schriftstücke sind volle fünf Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in ande-

rer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 19**Schlussbestimmung
(§§ 140, 3 Abs. 4 BbgKVerf)**

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. §§ 140, 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Amtes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§§ 140, 3 Abs. 6 und Abs. 4 BbgKVerf).

§ 20**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 26. Januar 2004, bekannt gemacht am 27. Januar 2004, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 30. August 2004, bekannt gemacht am 31. August 2004, die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 05. September 2005, bekannt gemacht am 06. September 2005 und die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 08. September 2008, bekannt gemacht am 09. September 2008 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.03.2009

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 23.03.2009** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 23.03.2009

*gez. Hans Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Aufgrund §§ 140 Abs. 1, 30 Abs. 4, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) und der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) vom 01.12.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am **23. März 2009** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, den Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten und dessen allgemeinen Vertreter.

§ 2

Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, wird zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich der Fahrkosten abgegolten sind. Daneben wird Sitzungsgeld, in begründeten Fällen der Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen Reisekostenentschädigung gewährt.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte und der allgemeine Vertreter erhalten eine monatliche steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Monat die Zahlung eingestellt.
- (2) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung wird mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung aufgenommen. Sie ist für die Dauer des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Zeit ohne Dienstbezüge einzustellen. Entsprechendes gilt bei einer Abberufung mit dem Tag des Wirksamwerdens der Abberufung. Werden die Dienstgeschäfte für mehr als drei Monate nicht wahrgenommen, ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ab dem Ersten des folgenden Monats einzustellen.
- (3) Die den Mitgliedern des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, gewährte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld wird quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt. Das Gleiche trifft für die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung des Amtsdirektors und des allgemeinen Vertreters zu.

§ 4

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **340,00 Euro**.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **85,00 Euro**.
- (3) Für jede Sitzung des Amtsausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro** gezahlt.
- (4) Für Sitzungen von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen wird für die Mitglieder der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro** gezahlt.
Mitglieder des Amtsausschusses, die an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und nicht gleichzeitig Mitglied in den Ausschüssen sind, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (5) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden gewährt, wenn die Stellvertretung länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.
- (6) Stellvertretende Mitglieder erhalten im Verhinderungsfall des Mitgliedes bei Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**. Das vertretene Mitglied des Amtsausschusses erhält im Falle der Vertretung kein Sitzungsgeld.

§ 5

Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Biesenthal-Barnim erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro**.
- (2) Der allgemeine Vertreter erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **75,00 Euro**.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 03.12.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.03.2009

*gez. Kühne
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim** vom 23.03.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Biesenthal, den 24.03.2009

*gez. Kühne
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 16. April 2009

Beschluss-Nr. 01/2009

Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die **Hauptsatzung der Stadt Biesenthal** in der vorliegenden Form, einschl. Änderungen laut Niederschrift.

- *Beschluss angenommen*
- siehe „**Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim**“ Nr. 5/2009 vom 26. Mai 2009

Beschluss-Nr. 03/2009

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form, einschl. Änderungen der Niederschrift.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2009

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
- siehe „**Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim**“ Nr. 5/2009 vom 26. Mai 2009

Beschluss-Nr. 17/2009

Entwicklung Schlossbergareal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in Abstimmung mit dem Naturpark Barnim für die Finanzierung des Vorhabens einen Förderantrag für das Programm INTERREG IVa zu stellen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2009

Abschluss einer Partnerschaftvereinbarung – Schlossbergareal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt der vorliegenden Partnerschaftvereinbarung zum Projekt „Ökologische Sanierung und naturtouristische Entwicklung von Teileinzugsgebieten der Oder“ INTERREG IV a zu. Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2009

Vergabe von Planungsleistungen zur Sicherung der Wärmeversorgung der über das Blockheizkraftwerk am Grünen Weg der Stadt Biesenthal angeschlossenen Abnehmer

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt,

1. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal wird beauftragt, unverzüglich die Leistungsstufen 1 und 2 des Leistungsbildes IX HOAI – Technische Ausrüstung für die Wärmeversorgung der über das Blockheizkraftwerk am Grünen Weg der Stadt Biesenthal angeschlossenen Abnehmer unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen ökologischen und kostengünstigen Wärmeversorgung zu beauftragen.

2. Der Planungsauftrag soll so erteilt werden, dass weiterführende Planungen kurzfristig möglich sind.

3. Die hierfür erforderlichen Kosten werden im Nachtragshaushalt 2008 der Stadt Biesenthal eingestellt.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2009

Ausbau der Parkstraße in Biesenthal

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt der vorliegenden und vorgestellten Genehmigungsplanung des Straßenausbaus der Parkstraße zu.

2. Als Straßenbeleuchtungsmittel wird der Lampentyp „Kreis“ festgelegt.

3. Die Kosten des Straßenausbaus und der Straßenbeleuchtung werden gemäß der gültigen Straßenbaubeitragssatzung auf die Anlieger umgelegt.

4. Die Kosten der Zufahrten zu den Grundstücken werden gemäß Grundstückszufahrtensatzung der Stadt Biesenthal erhoben.

5. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2009

Mitwirkung des Trägers von Kindereinrichtungen in den Kindertagesstätten-Ausschuss der Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal benennt **Herrn Carsten Bruch** als Vertreter des Trägers in den Kindertagesstättenausschuss der Kindereinrichtung „Knirpsenland“.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22/2009

2. Änderung der Anlage 1 – Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek Biesenthal vom 31.05.2001

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 2. Änderung der Anlage 1 – Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek Biesenthal vom 31.05.2001.

Die 2. Änderung der Anlage 1 – Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek Biesenthal ist durch den Amtsdirektor öffentlich bekannt zu machen.

- *Beschluss angenommen*

- siehe „**Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim**“ Nr. 5/2009 vom 26. Mai 2009

Beschluss-Nr. 23/2009

Benutzungsordnung für das Rathaus Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die, als Anlage vorliegende, Benutzungsordnung für das „Rathaus Biesenthal“, Am Markt 1 in 16359 Biesenthal.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

- siehe „**Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim**“ Nr. 5/2009 vom 26. Mai 2009

Beschluss-Nr. 24/2009

Gestattungsvertrag Grundstücksvernässung im Rahmen des Projektes „Ökologische Sanierung und naturtouristische Entwicklung von Teileinzugsgebieten der Oder“ INTERREG IV a“

- *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 25/2009

Vergleichsvereinbarung zwischen der Stadt Biesenthal und den beteiligten Antragsgegnern des selbstständigen Beweisverfahrens im Schadensfall „Wassereintrich“

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

Beschluss-Nr. 26/2009

Bewilligung einer Grunddienstbarkeit – Anbaurecht – zugunsten des Grundstückes in der Gemarkung Biesenthal sowie die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Barnim

– *Beschluss angenommen*

NÖ

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Verwaltungsservice / Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Kühne
Amtdirektor

Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund der §§ 4 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am **16. April 2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Biesenthal“ und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Das Stadtwappen zeigt auf weißem Untergrund zwei mit roten Zinnen versehene Spitztürme verbunden durch ein gelbes Tor mit angelassenem fünfzinkigen Fallgitter, darüber eine Mauer mit roten Zinnen; zwischen beiden Spitztürmen freischwebend zeigt es einen roten Adler mit ausgebreiteten Schwingen und geschlossenem Schnabel sowie gelben Fängen; als oberen Abschluss eine gelbe Mauer mit 3 Zinnen, unterbrochen von einer in der Mitte befindlichen schwarzen Tür mit roter Längstrennung und beidseitig je vier roten entgegenlaufenden Diagonalstreifen.
- (2) Die Stadt besitzt eine Streifenflagge, bestehend aus zwei Querstreifen, deren oberer Streifen grün und unterer Streifen weiß gezeichnet ist. In der Mitte befindet sich das aufgelegte Wappen.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich durch:
 1. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

4. Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Stadt
5. Veröffentlichungen im „Biesenthaler Anzeiger“
Über den Inhalt der Arbeit in den Ausschüssen berichten die Ausschussvorsitzenden bei Bedarf im Hauptausschuss bzw. in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1, eingesehen werden. Während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils als Gastexemplare auszulegen.

§ 4 Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder den Amtdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Eine schriftliche Antwort erfolgt durch den Amtdirektor (Hauptverwaltungsbeamten). Die Antwort wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Amtdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) und unter Angabe der Tagesord-

nung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (§ 13 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal vom 16.04.2009). Grundsätzlich leitet der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohnerversammlung, es sei denn dieser überträgt dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) die Leitung. Der Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) kann im Falle der Übertragung eine von ihm bestimmte Person mit der Leitung der Einwohnerversammlung beauftragen. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Stadt bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt unterschrieben sein und ist bei dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) (Sitzungsdienst, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal) zu stellen.

§ 6

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2, Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte zur Veräußerung von Vermögensgegenständen der Stadt, sofern der Wert 25.000 EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§§ 50 Abs. 2, S. 1, 54 Abs. 1, Nr. 5 BbgKVerf).

§ 7

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Stellt ein Stadtverordneter in Ausübung seines Rechtes aus § 30 Abs. 3 BbgKVerf Sach- und Änderungsanträge, so hat er diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) zuzuleiten. Bei finanziellen Auswirkungen des Sach- und Änderungsantrages ist ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer ohne Stimmrecht teilzunehmen. Als Einladung gilt dann die Bekanntmachung entsprechend § 13 Abs. 7 dieser Hauptsatzung. Die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Hauptausschusses und die Ausschussvorsitzenden erhalten von allen Ausschusssitzungen die Einladungen und die Niederschriften.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er zur Teilnahme an ei-

ner Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder als Mitglied des Hauptausschusses oder Fachausschusses an der Teilnahme einer Beratung dieses Gremiums verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. Vorsitzenden des Haupt- oder Fachausschusses zu entschuldigen.

Bei Hauptausschusssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse hat er unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen und an diesen die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nach Abs. 1 anzugebende Daten sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens acht Kalendertage vor dem Sitzungstag nach § 13 Abs. 7 dieser Hauptsatzung durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf erfolgt insbesondere bei:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 5. der ersten Beratung über Zuschüsse,
 6. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
 7. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 8. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 9. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

**§ 10
Hauptausschuss
(§§ 49 und 50 BbgKVerf)**

- (1) In der Stadt wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt entsprechend §§ 49 Abs. 2, S. 2, 41 BbgKVerf.
- (2) Für die Mitglieder der Fraktionen im Hauptausschuss wählt die Stadtverordnetenversammlung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter.
Der ehrenamtliche Bürgermeister wird im Hauptausschuss vom Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters vertreten, soweit der Stellvertreter nicht selbst Mitglied des Hauptausschusses ist.
Beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, scheidet eine gesetzliche Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister aus. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in diesem Falle einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (3) Kann ein Mitglied des Hauptausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat er dem Stellvertreter seiner Fraktion die Einladung zur Sitzung und die dazu ausgereichten Unterlagen zu übergeben.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben von folgenden Leistungen:
 1. Vergabe von Leistungen, die nach der HOAI berechnet werden ab einem Wert von 10.000 EUR
 2. Vergabe von Leistungen nach VOL ab einem Wert von 10.000 EUR
 3. Vergabe von Leistungen nach VOB ab einem Wert von 25.000 EUR
 4. Vergabe von Leistungen nach VOF
 5. Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalt bis zu einem Wert von 25.000 EUR.
 Vergaben unterhalb der in Nr. 1 bis 3 genannten Werte gelten regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Aufhebungen von Sperrvermerken im Haushalt oberhalb von 25.000 EUR obliegen der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:
 - Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
 - Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
 - Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
 - Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.
 In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Hauptausschuss berät die Vertreter der Stadt bezüglich ihres Stimmverhaltens in den Unternehmen und Verbänden, in denen sie auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Stadt vertreten.

**§ 11
Ausschüsse
(§§ 43, 44 BbgKVerf)**

- (1) In der Stadt werden zwei ständige Fachausschüsse gebildet.

- (2) Der als Bauausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zur Förderung von:
Bau, Wirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Tourismus und Umwelt, Ordnung und Sicherheit.
- (3) Der als Haushalts- und Sozialausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zu den Bereichen Haushalt und Finanzen, Gesundheit, Soziales, Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Senioren.
- (4) Je Ausschuss können bis zu 6 sachkundige Einwohner berufen werden.
- (5) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschusssitze bestimmen sich nach §§ 43 Abs. 2, S. 1, 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf.
- (6) Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt nach dem Zugriffsverfahren. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen (Fraktionssitze) den Ausschuss, dessen Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadtverordneten.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (8) In Angelegenheiten des § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

**§ 12
Ortsteile, Ortsbeirat, Ortsvorsteher
(§§ 45, 46, 47 BbgKVerf)**

- (1) In der Stadt Biesenthal besteht der Ortsteil Danewitz, in dem ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern gebildet wird.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Danewitz wird in Direktwahl nach den Vorschriften des BbgKWahlG gewählt.
- (3) Die Rechte des Ortsbeirates bestimmen sich nach § 46 BbgKVerf.
- (4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter (§ 45 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf). Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates. Diese wird durch den ehrenamtlichen Bürgermeister einberufen. Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften über die Festsetzung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 1 BbgKVerf, die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach den Festlegungen dieser Hauptsatzung gemäß § 36 Abs. 1 BbgKVerf, die Grundsätze der Sitzungsöffentlichkeit nach § 36 Abs. 2 BbgKVerf und der Beschlussfähigkeit nach § 38 BbgKVerf.
- (5) Die Rechte des Ortsvorstehers bestimmen sich nach § 47 BbgKVerf.

**§ 13
Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten).
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen der Stadt. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht werden. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Satzungen, Flächennutzungspläne und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, von dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen (§ 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)). Die Bekanntmachungsanordnung des Amtsdirektors (Hauptverwaltungsbeamten) ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen, die laut Gesetz unverzüglich zu erfolgen haben, sind mit Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen bewirkt. Bekanntmachungen nach § 50 BbgKWahlG sind in den Bekanntmachungskästen entsprechend der Vorschriften über die Bekanntmachungen in der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim auszuhängen. Sie sollen darüber hinaus durch Plakatierung und weitere Anschläge bekannt gemacht werden.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist abweichend von Abs. 3, S. 3 zusammen mit der Satzung nach Abs. 3, S. 1 zu veröffentlichen.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen werden in den Bekanntmachungskästen gemäß Abs. 7 bewirkt. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ abgedruckt werden. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierzu werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und des Ortsbeirates werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
- Am Rathaus, Berliner Str. 1
 - Amtsgebäude, Plottkeallee 5
 - Dewinseesiedlung, Danewitzer Weg 6/ Ecke Amselweg
 - Wullwinkel, Dahlienweg 36
 - KITA, Bahnhofstr. 105
 - Ärztehaus, Ruhlsdorfer Str. 4
 - Sydower Feld
 - Beethoven/ Ecke Lortzingstraße 22
- OT Danewitz:**
- gegenüber Wohnhaus Dorfstraße 22
 - Ende Kirschallee am Beginn des Siedlungsabschnittes „Rehwalde“, Abzweig Priesterfuhsiedlung

Die Schriftstücke sind volle fünf Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (9) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht.

§ 14 Schlussbestimmung (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf)

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 6 und Abs. 4 BbgKVerf).

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Biesenthal vom 21.11.2003, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20.08.2004 und die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 05.11.2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 11.05.2009

*gez. Kühne
Amtsdirektor
(Hauptverwaltungsbeamter)*

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Stadt Biesenthal vom 16.04.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 11.05.2009.

*gez. Kühne
Amtsdirektor (Verwaltungsbeamter)*

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I. S. 202,207), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I. S. 218) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am **16. April 2009** folgende Änderungssatzung.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.11.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. § 4 Abs. (4) 1. wird wie folgt neu gefasst:

Straßenart	anrechenbare Breite		Beitragspflichtige	Anteil Stadt
	Typ I	Typ II		
<i>1. Anliegerstraßen</i>				
a. Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v. H.	25 v. H.
b. Gehwege	5,00 m	5,00 m	75 v. H.	25 v. H.
c. Parkstreifen	6,00 m	6,00 m	75 v. H.	25 v. H.
d. Grünanlagen			75 v. H.	25 v. H.
e. Beleuchtung			75 v. H.	25 v. H.
f. Oberflächenentwässerung			75 v. H.	25 v. H.
g. Radwege	3,40 m	3,40 m	75 v. H.	25 v. H.
h. Mischfläche			75 v. H.	25 v. H.
i. kombinierte Geh- und Radwege	5,00 m	5,00 m	75 v. H.	25 v. H.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 17.04.2009

gez. Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Beiträgen für den **Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)** vom 16.04.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.04.2009.

gez. Kühne
Amtdirektor

2. Änderung der Anlage 1 – Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat auf ihrer Sitzung am **16. April 2009** folgende 2. Änderung der Anlage 1 - Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal vom 31. 05. 2001 beschlossen:

Punkt 1 - Allgemeine Gebühren wird wie folgt ergänzt:

8. Anstrich	Computerausdrucke <i>schwarz/weiß</i> je angefangene Seite 0,10 €
neuer Anstrich	Computerausdrucke <i>farbig</i> je angefangene Seite 0,50 €

2. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 17.04.2009

*gez. Kühne
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Anlage 1 – **Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal** vom 16.04.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.04.2009.

*gez. Kühne
Amtsdirektor*

Benutzungsordnung für das „Alte Rathaus“ der Stadt Biesenthal, Am Markt 1, 16359 Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16. April 2009 folgende Benutzungsordnung für das „Alte Rathaus“, Am Markt 1 in 16359 Biesenthal beschlossen:

- Das „Alte Rathaus“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Biesenthal.
- Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf den Versammlungsraum im Obergeschoss sowie auf den Ausstellungsraum und die Schwarze Küche im Erdgeschoss.
- Der Versammlungsraum im Obergeschoss ist ausschließlich der Arbeit der städtischen Gremien sowie der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.
- Neben der Nutzung als Trauzimmer durch das Amt Biesenthal-Barnim ist der Ausstellungsraum im Erdgeschoss und die Schwarze Küche städtischen Veranstaltungen, z.B. Galerie, Lesung usw. vorbehalten.
- Eine Überlassung der Räumlichkeiten für gewerbliche oder politische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.
- Die Nutzungstermine und die Schlüsselübergabe sind mit dem Sekretariat des ehrenamtlichen Bürgermeisters abzustimmen.
- Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Stadt das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.
- Das Gebäude sowie die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese der Sekretärin des ehrenamtlichen Bürgermeisters sofort mitzuteilen.
- Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten. Dieser überträgt das Hausrecht auf den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Biesenthal.

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, 17.04.2009

*H.-U. Kühne
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung Sachkundige Einwohner/innen in Ausschüssen

Stadt Biesenthal

Haushalts- und Sozialausschuss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Sachkundige Einwohner/innen:

1. Herr Uwe Krüger
2. Frau Hüske, Dagmar
3. Frau Kaufmann-Micka, Ursula
4. Herr Franke, Wolfgang
5. Frau Zacharias, Marita

Bauausschuss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Sachkundige Einwohner/innen:

1. Herr Grammann, Peter
2. Herr Rustige Heribert
3. Herr Selimi, Demush
4. Herr Priegnitz, Ingo
5. Herr Mewis, Andre
6. Frau Meyer-Klebsch, Janina

Gemeinde Rüdnitz

Kultur- und Sozialausschuss der Gemeindevertretung Rüdnitz

Sachkundige Einwohner/innen:

1. Frau Junicke, Liane
2. Frau Ehrlich, Andrea
3. Frau Menschner, Heike
4. Frau Richter, Petra
5. Frau Lindstedt, Ines

(Stand 30.04.2009)

Biesenthal, den 30.04.2009

Kühne
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 29. April 2009

Beschluss-Nr. 10/2009

Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages mit der EWE NETZ GmbH

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den Wegenutzungsvertrag mit der EWE NETZ GmbH in der vorliegenden Form zu schließen.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt den Vertragsschluss zu vollziehen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2009

Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages mit der E.ON edis AG

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den Wegenutzungsvertrag mit der E.ON edis AG in der vorliegenden Form zu schließen.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt den Vertragsschluss zu vollziehen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2009

Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2009 der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Melchow erteilt dem vorliegenden Wirtschaftsplan 2009 der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH, Joachimsthal, für die verwalteten Objekte der Gemeinde Melchow die Zustimmung. Der Amtdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2009

1. Maßnahmebezogene Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (1. Maßnahmebezogene Straßenbaubeitragssatzung – 1. MSBS)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die 1. Maßnahmebezogene Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (1. Maßnahmebezogene Straßenbaubeitragssatzung - 1. MSBS) in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 5/2009 vom 26. Mai 2009**

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Verwaltungsservice / Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtdirektor

1. Maßnahmebezogene Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen

(1. Maßnahmebezogene Straßenbaubeitragsatzung – 1. MSBS)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I.S. 174), zuletzt geändert am 02. Oktober 2008 (GVBl.I/08, Nr. 13, S. 218), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am **29. April 2009** folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Ahornstraße in Melchow und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Melchow Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für die Erneuerung und Erweiterung der Beleuchtungseinrichtung.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde Melchow ermittelt für den selbstständig nutzbaren Abschnitt (Abschnittsbildung) den beitragsfähigen Aufwand für die einzelne öffentliche Verkehrsanlage.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde Melchow trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 und der Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 2 wird gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
Hauptverkehrsstraßen	80 v.H.	20 v.H.

- (4) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zur Deckung des Anteils der Gemeinde Melchow zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerrechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilfläche jenseits einer Bebauungsgrenze oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die bebaubare Fläche des Grundstückes,
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bis zu der hinteren Begrenzung der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung;
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die bebaubare Fläche des Grundstückes,
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bis zu der hinteren Begrenzung der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

Eckgrundstücke werden vollständig mit der errechneten Bemessungsgrundlage bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die Grundstückseigentümer berücksichtigt. Erst auf den hiernach ermittelten Straßenbaubeitrag wird eine Ermäßigung von 25% gewährt. Eckgrundstücke sind Grundstücke, die an zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angrenzen und von denen sie gemeinsam erschlossen werden oder Grundstücke, die zwischen zwei Verkehrsanlagen liegen. Eine gewährte Eckgrundstücksermäßigung fällt vollständig der Gemeinde zur

Last.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 4 BbgBauO, so werden bei gewerblich- oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss **1,0** und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um **0,25**.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogene auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - f. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a - c.;
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a. bzw. d. - f. oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b. bzw. c. überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b. bzw. c.;
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des Zusammenhang des bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
 - b. unbebaut sind, die Zahl in der abzurechnenden Anlage überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden: **0,25**
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a. sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen: **0,0167**
 - bb. Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland: **0,0333**
 - cc. Gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau): **1,0**
Sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung): **0,25**
 - b. auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die *Grundflächenzahl 0,2* ergibt; **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächliche Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a.
 - c. sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die *Grundflächenzahl 0,2* ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und für jedes weitere tatsächliche vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b.
 - d. sie gewerblich genutzt werden und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die *Grundflächenzahl 0,2* ergibt: **1,5** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächliche vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a.
 - e. sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa. mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen: **1,5** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - bb. mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung: **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a.
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.
- (3) Für Grundstücke, die mit ihrer Fläche im Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, aber baulich oder gewerblich nicht nutzbar sind (Zwickelgrundstücke): **0,20**

§ 8

Abschnitte und Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Melchow zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Maßnahmebezogene Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (1. Maßnahmebezogene Straßenbaubeitragssatzung - 1. MSBS) tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

ausgefertigt:

Melchow, den 30.04.2009

gez. Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Maßnahmebezogene Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (1. Maßnahmebezogene Straßenbaubeitragssatzung - 1. MSBS)** vom 29.04.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 30.04.2009

gez. Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85 (außer km 33,36 bis km 36,50) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal und Melchow (Amt Biesenthal-Barnim), Golzow, Schorfheide/Chorin und Hohenfinow (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Eberswalde (Stadt Eberswalde), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Altenhof, Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin (Gemeinde Schorfheide), Schorfheide/Joachimsthal (Amt Joachimsthal/Schorfheide), Klosterfelde und Prenden (Gemeinde Wandlitz) sowie Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Harnekop und Sternebeck (Amt Barnim-Oderbruch), Waldsiefersdorf (Amt Märkische Schweiz) sowie Hoppegarten bei Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch Oderland und in den Gemarkungen Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde) sowie Lehnitz (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a FStrG¹ und § 73 VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u. a. Grundstücke in den Gemarkungen Biesenthal und Melchow beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

01.07.2009 bis 31.07.2009

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Bürgerbüro des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **14.08.2009**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezeranat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 / 355-175, Fax: 03342 / 355-170 oder 03342 / 355-666) oder beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-610.09 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine;
 - b) sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Planes.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Im Auftrag

Boschitsch

FDL Bauverwaltung

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).

³ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Trampe

Bei der Jagdgenossenschaftsversammlung am 17. April 2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Wahl der Rechnungsprüfer für das Jahr 2009/2010:
Vorschlag: Frau Raake-Schlehr und Herr Klinke
- einstimmig gewählt -
2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin
- einstimmig entlastet -
3. Wahl des Vorstandes
Vorschlag: Herr Wieloch als Vorsitzender
Herr Prillwitz als stellv. Vorsitzender
Frau Wiemer als Kassenwartin

Herr Ebert als Beisitzer

Herr Lampe als Beisitzer

- einstimmig gewählt -

4. Auszahlung des Reinertrages in Höhe von 3,00 €
- einstimmig -

Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt **am 28.05.2009 von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr im Kulturhaus Trampe.**

Heinz Wieloch

- Jagdvorsteher -

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

